

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16232

(Stand: 28.02.2022)

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder zum vorliegenden Entwurf des Kinderschutzgesetzes der Landesregierung Stellung nehmen zu können.

Der vorliegende Entwurf des Kinderschutzgesetzes zielt unter anderem auf die Entwicklung von fachlichen Standards in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung und darauf, diese auf Landesebene zu etablieren. Parallel sollen im Rahmen der Qualitätsentwicklung Instrumente der interdisziplinären

Zusammenarbeit geschaffen werden und Leitlinien für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, wie auch Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe aufgezeigt werden.

Dieses Ziel der Landesregierung wird durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW sehr begrüßt, um im Sinne der Kinder und Jugendlichen in NRW verlässliche Standards zum Schutz dieser Personengruppe festzulegen. Gleichfalls um den verantwortlichen Akteuren in diesem Feld Handlungssicherheit und Orientierung bei der Umsetzung dieser sensiblen und vielschichtigen Thematik zu geben.

Ergänzend bedarf der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht einer Überprüfung dahingehend, ob die Veränderungen durch die Reform des SGB VIII ausreichend Berücksichtigung im Gesetzestext erfahren.

Im Folgenden möchten wir zu einzelnen Teilen des Gesetzes Stellung nehmen:

Teil 3 – Verfahren im Kinderschutz

In den §§ 4 und 5 werden die Aufgaben des Jugendamtes im Kontext der Umsetzung nach § 8a SGB VIII geregelt. Insbesondere die unter § 5 beschriebenen Aspekte finden die Zustimmung der Freien Wohlfahrtspflege. Jedoch bleibt abzuwarten, wie eine Umsetzung, insbesondere mit Blick auf

die einzusetzenden Fachkräfte gelingt, vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels auch im kommunalen Bereich. Hier darf die Sicherstellung des Kinderschutzes nicht davon abhängen, ob und mit welcher Profession entsprechende Stellen besetzt sind.

Die §§ 6, 7 und 8 machen Vorgaben zur Qualitätssicherung, -beratung und -entwicklung. Jedoch bleibt der Gesetzentwurf hier sehr unkonkret.

Im § 6 wird beschrieben, dass die oberste Landesjugendbehörde eine Stelle zur Qualitätsberatung einrichten soll. Diese ist für die Umsetzung der §§ 7 und 8 zuständig. Aussagen dazu, wie diese Stelle konkret ausgestaltet sein wird bzw. wo diese angesiedelt sein soll, enthält der Entwurf nicht. Um einen umfassenden Überblick zur aktuellen Situation in NRW zu erhalten, wäre es aus unserer Sicht hilfreich, im Rahmen einer Evaluation die Angebote und Wirksamkeit von Präventionskonzepten in NRW zu erheben. Insbesondere Zahlen und Fakten zu flächendeckenden Konzepten diese Fragestellung betreffend in den Kommunen NRWs, zu überregionaler wie auch landesweiter Kooperation und Kommunikation und zu der Erreichbarkeit von Kindern und Jugendlichen in NRW zu ermitteln, wäre erscheint hilfreich und sinnvoll.

Mit Blick darauf, dass das Gesetz zum 01. Mai 2022 in Kraft treten soll, müsste es hierzu konkretere

Aussagen geben, da dieser Teil des Gesetzes aus unserer Sicht maßgeblich für eine qualitative

Umsetzung in der Fläche notwendig ist. Stattdessen sind die §§ 6 – 8 vom Datum der Inkraftsetzung

ausgenommen und finden laut Entwurf erst zum 1. Juli 2023 Umsetzung. Die Freie Wohlfahrtspflege

schätzt es als sehr kritisch ein, dass der bedeutende Teil der Qualitätssicherung und -entwicklung erst deutlich nach Inkrafttreten des Gesetzes entwickelt wird. Erst 14 Monate später sollen die benannten Paragraphen Umsetzung finden. Dies hätte zur Folge, dass die Jugendämter somit für diesen Zeitraum auf keine entsprechende Fachstelle zurückgreifen können, die sie bei der Wahrnehmung und Umsetzung ihres Schutzauftrages unterstützt.

An dieser Stelle wird durch die Freie Wohlfahrtspflege insgesamt hinterfragt, ob die benannte Zeitschiene ausreichend erscheint, um das Gesetz am 01. Mai 2022 in Kraft setzen zu können, so dass

dieses künftig für eine Verbesserung des Kinderschutzes in NRW Sorge tragen kann.

Teil 4 – Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

Die Freie Wohlfahrt begrüßt den § 9, der Aussagen zur Netzwerkarbeit im Rahmen des Kinderschutzes macht. Die Jugendämter stehen in der Verpflichtung, Netzwerke für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zu schaffen. Die Netzwerke - im Entwurf als Netzwerke Kinderschutz bezeichnet - sind aus unserer Sicht notwendig, um verlässliche Rahmenbedingungen für eine transparente, effektive und ggf. schnelle Zusammenarbeit aller am Prozess beteiligten zu bieten. Eine gesicherte und transparente Kommunikationsstruktur und ein Austausch auf Augenhöhe wird durch die Verantwortlichen aus dem Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder bisher häufig vermisst und eine Verbesserung in diesem Bereich wäre daher sehr wünschenswert.

An vielen Orten in NRW sind bereits Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im

Rahmen des Kinderschutzes geschaffen worden. Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vernetzen sich an sogenannten Runden Tischen „Kinderschutz“. Die bereits bestehenden

Strukturen und die Aufteilung von Arbeitsfeldern in diesem Kontext haben sich vielfach bewährt und

sollten im bevorstehenden Vernetzungsprozess aus unserer Sicht Berücksichtigung finden und die vorhandenen Kompetenzen einbezogen werden

Teil 5 – Kinderschutzkonzepte

In § 11 werden Aussagen zu Schutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gemacht.

Ein wichtiger Bestandteil der Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind verpflichtende Kinderschutzkonzepte, die bei allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorliegen und gelebt werden sollten. Eine Verpflichtung zur Erarbeitung solcher Schutzkonzepte sowie die finanzielle Unterstützung der Träger bei der Konzeptentwicklung wird als außerordentlich notwendig erachtet.

Die Konzeption muss enthalten:

- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (auch Instrumente zur Sicherung der Rechte und des Schutzes vor Gewalt)
- Angaben zur Vorlage aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse des Personals.
- Außerdem wurden § 74 und § 79 SGB VIII um die Dimension der Qualitätsentwicklung als Fördervoraussetzung ergänzt. Dazu zählen u.a. Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen beispielsweise, sind die Träger gesetzlich dazu verpflichtet, eine pädagogische Konzeption zu entwickeln und umzusetzen. Die fortlaufende Evaluation der

pädagogischen Arbeit soll zur Sicherstellung und Weiterentwicklung einer qualitativen Arbeit in den Einrichtungen führen. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung soll in der Konzeption beschrieben sein. Kinderschutzkonzepte sollten in die pädagogischen Konzepte eingebunden sein, so dass auf diesem Wege eine gesicherte Umsetzung des Kinderschutzes in den Alltag der Kindertageseinrichtung erfolgt.

Um diese verschriftlichten Standards auch in die praktische tägliche Arbeit einfließen zu lassen, braucht es neben qualifizierten Mitarbeiter*innen eine offene Kommunikationskultur in der Einrichtung, einen guten und engen Austausch mit den Erziehungsberechtigten und ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Träger, Leitung, Fachkraft und möglichen weiteren Institutionen. Träger und Leitung müssen Raum dafür schaffen, dass Mitarbeiter*innen ihre persönliche Haltung, wie auch ihr Handeln reflektieren können. Es braucht Raum und Zeit für eine kontinuierliche Präventionsarbeit und Vertiefungsschulungen. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen müssen den Trägern durch die politisch Verantwortlichen ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

Der Leitung einer Einrichtung wird im Gesetzentwurf eine besondere Verantwortung zugeschrieben.

Durch gezielte Mitarbeiterführung und ein professionelles Personalmanagement sollten Bedingungen geschaffen werden, die ein offenes und vertrauensvolles Miteinander bieten, in dem Fragen erwünscht sind und die den Rahmen für eine gelingende Präventionsarbeit ermöglichen.

Die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten spielt gleichfalls eine entscheidende Rolle. Um eine professionelle „Elternarbeit“ zu befördern, braucht es von Seiten der Leitung, wie auch von den Mitarbeiter*innen eine Transparenz mit Bezug auf die Konzepte und Kommunikationskultur der jeweiligen Einrichtung. Ebenso bedarf es der Einschätzung durch die Verantwortlichen in den jeweiligen Einrichtungen, wann z.B. spezialisierte Institutionen in Prozesse eingebunden werden müssen bzw. wo entsprechende Ansprechpartner verortet sind.

Um dieser Verantwortung Rechnung tragen zu können, bedarf es insbesondere für diese Personengruppe in den Einrichtungen ausreichende zeitliche Ressourcen, wie auch Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung. Eine gelingende Umsetzung der notwendigen Aufgaben ist auch hier maßgeblich von den dafür zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen abhängig.

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt die im Absatz 5 ausdrückliche Erwähnung der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen hinsichtlich des Auftrags auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hinzuwirken. Allerdings ist die Aufgabenstellung sehr weich formuliert. Weil das Angebot des Offenen Ganztags in das SGB VIII eingebettet ist, müsste der Auftrag für ein Kinderschutzkonzept eine Verantwortung und pflichtige Aufgabe sein. Auch die Verzahnung mit den in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten ist unscharf formuliert, denn diese soll „angestrebt“ werden. Ein verbindliches gemeinsames Konzept von schulischer und außerschulischer Bildung muss verbindlich festgeschrieben werden. Ebenso wie die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für dessen Erarbeitung und Umsetzung.

Im Absatz 6 beschreibt der Entwurf, dass unter anderem mit den Trägern der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Kinderschutzkonzepte getroffen werden sollen, mit dem Ziel einer Verständigung auf gemeinsame fachliche Leitlinien für Kinderschutzkonzepte. An diesem Prozess beteiligt sich die Freie Wohlfahrt gerne und bringt ihre Fachexpertise ein. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass in den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW bereits vielfach verpflichtende Präventions- bzw. Kinderschutzkonzepte gegen (sexualisierte) Gewalt etabliert sind. Diese sollten durch die noch zu entwickelnden Leitlinien nicht in Frage gestellt werden, sondern weiterhin Bestand haben. Es wäre Trägern und Mitarbeiter*innen nur schwer zu vermitteln, dass die inzwischen bewährten Schutzkonzepte durch neue Leitlinien ihre Berechtigung verlieren würden. Dies würde einer Abstrafung der Träger gleichkommen, denen der Kinderschutz in ihren Einrichtungen seit Jahren ein großes Anliegen ist. Daher sollten mögliche Leitlinien so formuliert und gestaltet sein,

dass diese verbindliche Standards zum Kinderschutz festlegen, aber auch auf bereits bestehende Konzepte anwendbar wären.

In § 14 Absatz 2 wird die Förderung von Ombudsstellen, so wie sie im neuen KJSG vorgesehen ist, angesprochen. Die Errichtung einer landesweiten Ombudsstelle ist seinerzeit auf Initiative der Freien Wohlfahrt geschehen. Dass sie nun in die normalen Förderstrukturen integriert wird, begrüßen wir sehr.

Artikel 2 – Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Die Änderungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) betreffen eine Erhöhung der Landesförderung bezüglich der Qualifizierung und der Fachberatung.

Der Entwurf macht hier für den § 46 Absatz 5 Satz 2 lediglich Aussagen dazu, dass die derzeitige jährliche Förderung von 10 auf 16 Millionen Euro angehoben wird. Dies ist sicherlich zu begrüßen, jedoch fehlen aus unserer Sicht konkrete Angaben dazu, was für dieses Mehr an Mitteln von den Trägern und Einrichtungen künftig erwartet wird. Daher ist uns eine Einschätzung, ob diese Mittel für die Umsetzung des Kinderschutzgesetzes in den Kindertageseinrichtungen ausreichend sind, leider nicht möglich.

Gleiches gilt für die Änderungen des § 47 Absatz 3 im Rahmen des Zuschusses für die Fachberatung von Kindertageseinrichtungen. Die Pauschale wird von 1000,00 € auf 1100,00 € angehoben. An dieser Stelle erfolgen ebenfalls keine Konkretisierungen dazu, welche zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Fachberatung in den Kindertageseinrichtungen landesseitig angedacht sind. Auch hier ist uns eine Bewertung, ob die Anhebung der Fördermittel ausreichend bemessen ist, nicht möglich.

Ergänzend zum Gesetzentwurf möchte die Freie Wohlfahrtspflege nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass aus ihrer Sicht die Prävention von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sich im Wesentlichen aus einer gelebten Erziehungshaltung und dem Sprechen über Themen begründet. Aus unserer Sicht ist für eine verlässliche Umsetzung des Kinderschutzes eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit diesem Thema notwendig und kann nicht ausschließlich z.B. im Rahmen eines Projekts stattfinden. Solche Projekte können unserer Meinung nach einem ersten Aufschlag oder einer weiteren Vertiefung dienen.

Für gelingenden Kinderschutz braucht es, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, Mitarbeiter*innen und Bezugspersonen, die zum Themenfeld Gewalt sensibilisiert und geschult sind, denn Prävention beginnt bei den Erwachsenen und richtet sich erst dann an Kinder und Jugendliche. Daher braucht es aus unserer Sicht auch eine entsprechende feste Verankerung im Lehrplan an den Fach(hoch)schulen. Eine Berücksichtigung der Thematik des Kinderschutzes sollte im Curriculum der pädagogischen Ausbildung etabliert werden: verbunden mit einer engen Kooperation von Einrichtung/Anleitung – Schule – Fachschüler*in/Studierende. Wünschenswert wäre Sexuelle Bildung und Prävention von (sexualisierter) Gewalt als Schul- oder Studienfach und/oder Projektwochen mit externen Expert*innen. Darüber hinaus halten wir die verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen wie auch an weiterführenden Vertiefungsschulungen für alle relevanten Berufsgruppen in entsprechenden Einrichtungen (Kinder- und Jugendhilfe und -arbeit, KITA, Schule, Gesundheitswesen, Polizei, Justiz, Sport etc.) für notwendig.

Die im Gesetzestext abgebildete begriffliche Vielfalt im Hinblick auf Schutzkonzepte sehen wir kritisch, da dies bereits zu Irritationen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe geführt

hat. So wird im Gesetzentwurf selbst von "Schutzkonzepten", "Kinderschutzkonzepten" sowie "Gewaltschutzkonzepten" gesprochen, ohne eine Differenzierung der Begrifflichkeiten deutlich zu machen. Aus unserer Sicht empfiehlt sich die oben beschriebene Verwendung des Begriffs "Kinderschutzkonzept", um deutlich zu machen, dass sich der Schutzgedanke nicht nur nach innen in die Einrichtung richtet, sondern alle Aspekte und Lebensräume von Kindern und dies ist neben der Einrichtung insbesondere die eigene Familie - mitdenkt.

Den Begriff des "Gewaltschutzkonzeptes" lehnen wir ab, da er eine unzulässige Verengung auf die Gefahr für Kinder und Jugendliche durch Gewalt beinhaltet und die Gefahr einer Vernachlässigung, die tatsächlich häufigste Form einer Kindeswohlgefährdung, von der Kinder und Jugendliche in Deutschland betroffen sind, nicht ausreichend berücksichtigt.

Gleichfalls müssen Präventions- und Schutzkonzepte auch rassismuskritisch, diversitätssensibel und somit auch intersektional mitgedacht und erweitert werden.

Zusammenfassend kommt die Freie Wohlfahrtspflege zu der Einschätzung, dass der vorliegende Gesetzentwurf im Hinblick auf die Umsetzung des Kinderschutzes in NRW grundsätzlich zu begrüßen ist, jedoch bleibt er an vielen Stellen unkonkret und gibt den verantwortlichen Personen aus unserer Sicht keine ausreichende Orientierung.

Gleichfalls vermissen wir Aussagen dazu, wie der Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt berücksichtigt werden soll.

Ebenfalls geht aus dem Entwurf leider nicht hervor, wie Sorge dafür getragen wird, dass umfassende und systemübergreifende Konzepte entwickelt und umgesetzt werden und eine interministerielle und ressortübergreifende Zusammenarbeit gestaltet werden kann, um so die Expertise, die in den einzelnen Ressorts bereits vorhanden ist, zusammenzuführen. Diese Aspekte sind unserer Auffassung nach zwingend notwendig, damit ein Gesetz, welches dem Kinderschutz dienen soll, greifen kann.